

Österreichischer Alpenverein Vorarlberg  
Geschäftsstelle Bludenz  
Untersteinstraße 5  
6700 Bludenz  
Brief: RSb

Auskunft:  
Georg Marte  
T +43 5522 3591 54216

Zahl: BHFK-II-3101-2009/0099-73  
Feldkirch, am 07.07.2022

mit Schutzgebietsprojekt vom 10.03.2018,  
Gleichstück A

Betreff: Österreichischer Alpenverein Vorarlberg -  
Wasserversorgungsanlage Quellschutzgebiet Freschenquelle -  
Festlegung eines Trinkwasserschutzgebietes

## BESCHIED

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17.09.2009, Zl. BHFK-II-3101-2009/0099, wurde dem Österreichischen Alpenverein, Bludenz, die wasserrechtliche Bewilligung, die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie eine Ausnahmebewilligung nach der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ für eine Instandsetzung bzw. Erneuerung verschiedener Anlagenteile bei der Wasserversorgungsanlage Freschenhaus auf der GST-NR 1907, GB 92113 Laterns, erteilt.

Die Trinkwasserversorgung der Freschenhütte erfolgt über die Freschenquelle. Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 17.09.2009 wurde im Spruchpunkt I/A/1 die maximale Konsenswassermenge für die Freschenquelle mit 0,7 l/s festgesetzt. Die maximale Tageswassermenge wurde mit 17 m<sup>3</sup> und die maximale Jahreswassermenge mit 1300 m<sup>3</sup> festgesetzt.

Gemäß Spruchpunkt I/A/8 des Bescheides vom 17.09.2009 wurde vorgeschrieben, dass für die Freschenquelle den heutigen Anforderungen entsprechende Schutzgebiete festzulegen sind, wobei das Einzugsgebiet auf Basis eines hydrogeologischen Gutachtens abzugrenzen wäre. Die derzeitigen Nutzungen, Schwachstellen und Gefahrenherde sind aufzuzeigen. Im Weiteren ist der Behörde bis spätestens 31.12.2010 ein Vorschlag zur Ausweisung der Zonen I, II, III, bzw. eines Schongebietes vorzulegen.

Über mehrfaches Drängen der Behörde hat der Österreichische Alpenverein, Bludenz, am 09.04.2018 ein Schutzgebietsprojekt, ausgearbeitet vom Technischen Büro für Ingenieurgeologie und Hydrogeologie, Mag. Hamid Chamanara und der Geotechnik Dönz GmbH, Schruns, vorgelegt.

Dieses Projekt wurde vom geologischen Amtssachverständigen als plausibel und nachvollziehbar beurteilt, Nachbesserungen würden aus geologischer Sicht nicht eingefordert. Der Amtssachverständige für Wasserbau und Gewässerschutz hat am 09.07.2020 einen vorläufigen Auflagenkatalog ausgearbeitet. Dieser Auflagenkatalog wurde auf Grund einer Nachfrage und einer dringenden Bitte der Eigentümerin der GST-NR 1907, GB Laterns, am 21.10.2020 überarbeitet.

Der Sachverhalt für das vorgesehene Schutzgebiet ergibt sich aus dem eingereichten Schutzgebietsprojekt vom 10.03.2018, Zl. P15-128, welches ein wesentlicher Bestandteil dieses Schutzgebietsbescheides ist. In Ergänzung dazu bzw. in Abänderung zum eingereichten Projekt wird noch Folgendes festgehalten:

Die Freschenquelle liegt ca. 30 m nordwestlich des Freschenhauses auf der GST-NR 1907, GB 92113 Laterns. Diese Liegenschaft befindet sich im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft Alpgemeinschaft Saluver. Die Freschenquelle entspringt in einer Seehöhe von ca. 1809 m über Adria. Nunmehr soll für die Freschenquelle die Schutzzone I ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich um eine rechteckige Fläche mit ca. 520 m<sup>2</sup>. Die Schutzzone I weist eine Länge (Nordwest-Südost-Erstreckung) von ca. 26 m und eine Breite (Südwest-Nordost-Erstreckung) von ca. 20 m auf. Die Ausdehnung dieser Zone soll bei der Quelle in Richtung des ankommenden Quellwassers zumindest so weit reichen, dass bis dorthin eine ausreichende Überdeckung gewährleistet ist. Die Fassungstiefe der Quelle selbst beträgt ca. 4 m. Der unmittelbare Fassungsbe reich der Freschenquelle besteht aus einer Grünfläche, die eingezäunt werden soll.

Zusätzlich soll auch eine Schutzzone II ausgewiesen werden, die an die Schutzzone I anschließt und in erster Linie den Zweck hat, das Grundwasser von chemisch-bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Die Schutzzone II weist eine Südwest-Nordost-Erstreckung von ca. 820 m und eine durchschnittliche Breite (Nordwest-Südost-Erstreckung) von ca. 200 m auf. Die Schutzzone II ist größtenteils als „FF-Freifläche-Freihaltegebiet“ gewidmet.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

## **Spruch**

I. Gemäß § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 wird zum Schutze des Wassers der Freschenquelle, welches für die Wasserversorgung des Freschenhauses des Österreichischen Alpenvereines sowie der Oberen Saluveralpe genutzt wird, auf der GST-NR 1907, GB 92113 Laterns, ein Schutzgebiet mit den Schutzzonen I und II auf Grundlage des Schutzgebietsprojektes des Technischen Büros Ingenieurgeologie und Hydrogeologie, Mag. Hamid Chamanara, Hohenems und der

Geotechnik Dönz GmbH, Schruns, vom 10.03.2018, Zl. P15-128, bestimmt. Dabei sind nachstehende Maßnahmen, Gebote und Verbote zu befolgen:

A. Für die Schutzzone I (Fassungszone) gelten folgende Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmen/Gebote und Verbote):

1. Die Eckpunkte der Schutzzone I sind entsprechend dem Projektvorschlag mit einem Betonfundament oder Hülsen und standfesten Eisenstehern zu markieren und mit Hinweistafeln mit der Aufschrift „Quellschutzgebiet – Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen. Während der Öffnungszeiten des Freschenhauses (Juni – September) ist die Schutzzone I mit einem Weidezaun abzuführen.
2. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs (auch Wurzelstöcke) im Umkreis von 7 m der Fassungsstränge ist zu entfernen. Allfällige daraus entstehende Mulden sind mit dichtem Material (Lehmabdichtung) aufzufüllen. Der Fassungsbereich ist von jedem weiteren Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten. Eine dichte Grasnarbe ist zu erhalten.
3. Jede land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Nutzung als Viehweide ist verboten. Ausgenommen davon sind erforderliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch den Betreiber.
4. Jede Düngung und Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die Lagerung und Anwendung wassergefährdender Stoffe und Flüssigkeiten sind verboten.
5. Verletzungen des gewachsenen Bodens, insbesondere aber Grabungen und Bohrungen jeder Art sind verboten. Eine Ausnahme bildet lediglich die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen bei der Quellfassungsanlage durch den Betreiber.
6. Das Betreten und Befahren der Schutzzone I ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden nur die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben sowie Maßnahmen im Interesse der Anlagenwartung und das Mähen der Grasfläche in der Schutzzone I durch den Betreiber oder den Grundstückseigentümer.
7. Die Errichtung von Bauwerken aller Art ist verboten. Eine Ausnahme bildet lediglich die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen bei der Quellfassungsanlage durch den Betreiber.

B. Für die Schutzzone II gelten folgende Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmen/Gebote und Verbote):

1. Wege, die das Schutzgebiet queren oder berühren, sind mit Hinweistafeln „Quellschutzgebiet“ zu kennzeichnen.

2. Die Lagerung, Leitung, Anwendung und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten sind verboten. Bei der Durchführung von landwirtschaftlichen Arbeiten wird die Anwendung von Mineralöl mengenmäßig mit 10 Liter je Gebinde und je Land- bzw. Forstarbeiter begrenzt. Weiters ausgenommen sind fest verankerte Tankanlagen in Fahrzeugen.
3. Die Errichtung von Gebäuden oder von Bauwerken aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Objekte ohne Abwasseranfall.
4. Großflächige Verletzungen des gewachsenen Bodens sowie Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 1,0 m und Sprengungen sind verboten.
5. Die Versickerung von Abwässern und die punktuelle Versickerung von Oberflächenwässern sind verboten.
6. Die Ablagerung von sämtlichen Arten von Abfall ist nicht gestattet.
7. Der Neu- oder Umbau von Verkehrsflächen sind verboten. Ausgenommen ist die Instandhaltung bestehender Wege, wenn bei der Baudurchführung die Maßnahmen/Gebote dieses Bescheides eingehalten werden und das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde vor Bauinangriffnahme hergestellt wird.
8. Die Ausbringung von Baurestmassen, Recyclingmaterial sowie Recyclingasphalt ist verboten.
9. Die Errichtung und der Betrieb von Wildfütterungen und Aasplätzen sowie von Bade- und Fischteichen sind verboten.
10. Die Errichtung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, oder Festmist (z.B. Stallungen, Silos, Güllegruben) sowie Gärfuttermieten, Gärfuttersilos und die Lagerung von Mineraldünger sind nicht gestattet. Die Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist ebenfalls verboten.
11. Jede Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche etc. ist verboten.
12. Die Gewinnung von Lehm, Sand, Kies, Steinen und Erden ist untersagt.
13. Manöver und Übungen von Streitkräften dürften nicht durchgeführt werden.
14. Die Verbote und Anordnungen betreffend die Schutzzone II gelten nicht für notwendige Wildbach- und Lawinerverbauungsmaßnahmen sowie Eingriffe nach Elementarereignissen, wenn diese im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde durchgeführt werden.

### C. Allgemeine wasserbau- bzw. gewässerschutztechnische Auflagen:

1. Der Schutzgebietsbescheid ist nach Rechtskraft samt einem Lageplan mit Darstellung der Schutzzonen zur Information der Bevölkerung mindestens vier Wochen beim Gemeindeamt in Laterns auszuhängen.
2. Die Einhaltung der Anordnungen, Verbote und Maßnahmen ist vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage laufend zu kontrollieren. Verstöße gegen die Schutzbestimmungen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Schutzgebietsbescheid ist nach Rechtskraft samt einem Lageplan mit Darstellung der Schutzzonen sämtlichen betroffenen Grundeigentümern sowie allen Bewirtschaftern nachweislich zu übermitteln. Die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind über den Inhalt des Schutzgebietsbescheides zu informieren, ihnen sind die Grenzen der Schutzzonen im Gelände eindeutig zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Abteilung VIId-Wasserwirtschaft (DI Matthias Nester) ist nach der beschiedmäßigen Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes ein Lageplan der einzelnen Schutzzonen in digitaler Form als shape-File oder als dxf-File vorzulegen.

II. Gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 wird für die Einrichtung des Schutzgebietes und die Umsetzung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen als späteste Bauvollendungsfrist der 30.11.2022 festgelegt.

III. Gemäß § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 in Verbindung mit § 1 Landeskommis-sionsgebührenverordnung sind für die Verhandlungsteilnahme der Amtsorgane € 133,60 zu entrichten.

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzuzahlen.

### **Begründung**

Der Spruch stützt sich auf die am 17.05.2022 durchgeführte mündliche Verhandlung, die übrigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten Gesetzesstellen.

Ergänzend dazu wird noch Folgendes festgehalten:

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 kann die zur Bewilligung von Wasserversorgungsanlagen zuständige Behörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Die Freschenquelle befindet sich auf der GST-NR 1907, GB 92113 Laterns, die im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft Alpgemeinschaft Saluver steht. Zwischen der Agrargemeinschaft Alpgemeinschaft Saluver und dem Österreichischen Alpenverein, Bludenz, wurde eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Auf Grundlage des überarbeiteten Auflagenkataloges wurde der landwirtschaftliche Amtssachverständige des Amtes der Vorarlberger Landesregierung um Prüfung des Schutzgebietsprojektes sowie um Mitteilung darüber ersucht, ob in der Bewirtschaftung dem Bewirtschafter ein Nachteil entsteht und irgendwelche Entschädigungszahlungen zu leisten sind. Der landwirtschaftliche Amtssachverständige gelangt in seiner abschließenden Stellungnahme vom 05.10.2021 zur Auffassung, dass bei der Ausweisung der Schutzzone I mit keinen Einschränkungen für die Bewirtschafter zu rechnen und deshalb auch keine Abgeltung zu leisten sei. Ebenso werde durch die Ausweisung der Schutzzone II entsprechend dem überarbeiteten Auflagenkatalog vom 21.10.2020 die aktuelle alpwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eingeschränkt, sodass es auch für die Festlegung der Schutzzone II nicht notwendig sei, Entschädigungszahlungen zu leisten. Deshalb waren im Sinne des § 117 Wasserrechtsgesetz 1959 keine Entschädigungen festzulegen.

Der Amtssachverständige für Wasserbau und Gewässerschutz hat bei Einhaltung verschiedener Maßnahmen, Gebote und Verbote keine Einwände gegen die beantragte Schutzgebietsfestlegung vorgebracht. Die vom Amtssachverständigen beantragten Maßnahmen, Gebote und Verbote wurden im gegenständlichen Schutzgebietsbescheid vollinhaltlich übernommen, wobei der Österreichische Alpenverein, Bludenz, diese Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Auf Grund des Antrages des Österreichischen Alpenvereines um Festlegung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Freschenquelle war die Behörde angehalten, dieses Schutzgebiet bescheidmäßig festzulegen. Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens waren die Voraussetzungen für eine Schutzgebietsfestlegung gegeben, deshalb insgesamt wie im Spruch zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die **Spruchpunkte I und II** dieses Bescheides kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen **Spruchpunkt III** dieses Bescheides kann binnen zwei Wochen ab seiner Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen ist. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Irene Wildburger



Nachrichtlich an:

1. Agrargemeinschaft Alpgemeinschaft Saluver, zH Obmann Ewald Marte, Birket 2, 6835 Zwischenwasser, mit einem Luftbild Maßstab 1:2500, Beilage 002
2. ✓ Gemeinde Laterns, Laternserstraße 6, 6830 Laterns, mit einem Luftbild, Maßstab 1:2500, Beilage 002 mit dem Ersuchen, den beiliegenden Plan entsprechend der Auflage I./C/1. dieses Bescheides gemeinsam mit dem Schutzgebietsbescheid beim Gemeindeamt Laterns auszuhängen
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, z.H. DI Matthias Nester zur Zl. VIId-7448/0001-33 mit Projekt, Gleichstück C vom 10.03.2018
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, z.H. geologischen Amtssachverständigen Dr. Walter Bauer
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern, z.H. alpwirtschaftlichen Amtssachverständigen Ing. Martin Rusch zur Zl. Va-714.02.048-4//3
6. Technisches Büro für Ingenieurgeologie und Hydrogeologie Mag. Chamanara Hamid, z.H. Mag. Hamid Chamanara, In der Rossa 11a, 6845 Hohenems
7. Geotechnik Dönz GmbH, Außerlitzstraße 79a, 6780 Schruns
8. Wasserbuchführer, im H a u s e , E-Mail: wilfried.natter@vorarlberg.at, mit Schutzgebietsprojekt vom 10.03.2018, Gleichstück D

WV: 10.10.2022  
Geschrieben: IW  
Abgefertigt:

An der Amtstafel  
angeschlagen 13.07.2022  
abgenommen .....